

# E I N W O H N E R G E M E I N D E   L E N K

## Reglement über den Lawinendienst

Die Einwohnergemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf Art. 2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes, sowie auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, beschliesst:

### Art. 1

#### Grundsatz

- 1.1. Zur Sicherstellung des koordinierten und zweckmässigen Einsatzes aller zur Verfügung stehender personeller und materieller Mittel bei Lawinengefahr wird eine Lawinendienstorganisation gebildet.
- 1.2. Die Tätigkeit des Lawinendienstes erstreckt sich auf alle, durch Lawinen gefährdete Siedlungsgebiete und öffentliche Verkehrs- und Verbindungswege.

Die Ueberwachung der Lawinenverhältnisse in den Ski- und Tourengeländen ausserhalb der bewohnten Gebiete fällt n i c h t in den Aufgabenbereich des Lawinendienstes der Gemeinde.

### Art. 2

#### Definition

Die Lawinendienstorganisation umfasst alle behördlichen und zusätzlich notwendigen Mittel, die zum Schutz der Bevölkerung und der Viehhabe in den gefährdeten Gebieten und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des normalen Lebens und der öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind.

### Art. 3

#### Zuständigkeit

- 3.1. Der Gemeinderat bestimmt den Aufbau der Lawinendienstorganisation, ernennt die Funktionsträger und genehmigt deren Pflichtenhefte.
- 3.2. Er wählt eine Lawinendienstkommission von 7 Mitgliedern. Diese ist dem Gemeinderat unterstellt. Der Gemeinderat ist durch ein Mitglied als Präsident in dieser Kommission vertreten.

- 3.3. Die Lawinendienstkommission setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Einsatzleiter, dessen Stellvertreter und den Mitgliedern.

Die Mitglieder der Lawinendienstkommission sind nach Möglichkeit so zu wählen, dass sie von ihrer ordentlichen Tätigkeit her mit den zu bearbeitenden Sachgebieten vertraut sind und in Kursen aus- und weitergebildet werden.

Art. 4

Aufgaben

- 4.1. Der Lawinendienstkommission werden folgende Aufgaben übertragen:
- Aufbau und Ausbildung der Lawinendienstorganisation
  - Zweckmässiger Einsatz der Organisation in Lawinensituationen
  - Antragstellung an den Gemeinderat, wenn behördliche Beschlüsse notwendig sind
  - Vollzug der massgebenden Vorschriften und Beschlüsse betreffend den Lawinendienst
  - Erstellen des Voranschlags für den Lawinendienst

Art. 5

Aufgebot

- 5.1. Zuständig für das Aufgebot der Lawinenorganisation ist:
- Die Lawinenkommission in Verbindung mit dem Gemeinderat

Pikettstellung

- 5.2. Zuständig für die Pikettstellung der Lawinenorganisation sind:
- Der Einsatzleiter oder dessen Stellvertreter in Verbindung mit der Lawinenkommission

Fremde Einsatzmittel

- 5.3. Der Gemeinderat sichert die Bereitschaft nicht gemeindeeigener personeller und materieller Mittel durch Verträge und Vereinbarungen und setzt soweit nötig die entsprechenden Entschädigungen fest.

Er regelt die Haftpflicht und Versicherungsdeckung.

- 5.4. Für den Fall, dass bei Lawinenkatastrophen grossen Ausmasses in der ganzen Region die eigenen Mittel nicht ausreichen sollten,

regelt der Gemeinderat die Verbindung zum kantonalen Krisenstab zwecks Zurverfügungstellung kantonalen oder militärischer Mittel.

- 5.5. Die Unterstützung des Lawinendienstes durch die Polizeiorgane im sicherheitspolizeilichen Bereich regelt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Bezirkschef der Kantonspolizei des Amtsbezirkes Obersimmental.

Art. 6

Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Lawinendienstkommission entsprechen den im Voranschlag aufgeführten Aufwendungen. In Notfällen trifft der Gemeinderat die erforderlichen Entscheidungen.

Art. 7

Ausführungsbestimmungen

- 7.1. Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement werden festgelegt in den Richtlinien über die Lawinendienstorganisation.
- 7.2. Der Erlass dieser Ausführungsbestimmungen obliegt dem Gemeinderat.

Art. 8

Inkrafttretung

Das vorstehende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Lenk vom 15. Juni 1981 beraten und einstimmig angenommen.

Es tritt durch Genehmigung der zuständigen Direktion in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde Lenk

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegeschreiber:



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass vorstehendes Reglement über den Lawinendienst 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 1981 öffentlich aufgelegt hat. Einsprachen sind keine eingelangt.

Lenk, 16. Juli 1981

Der Gemeindegemeinschreiber:

*F. Nieder*



Polizeidirektion des Kantons Bern  
Direction de la police du canton de Berne

B E S C H L U S S

Reglement - Dem am 15. Juni 1981 durch die Versammlung der  
Einwohnergemeinde Lenk beschlossenen Reglement über den Lawinen-  
dienst wird die Genehmigung erteilt.

Der Polizeidirektor des Kantons Bern

Regierungsrat  
Dr. H. Krähenbühl

Bern, 4. August 1981  
624/68 Cm/em  
*em*